



ergeht an:

Bundesministerium für Finanzen
BMF - IV/11 (IV/11)
Johannesgasse 5, 1010 Wien
per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900113739
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

Präsident des Nationalrates
Parlament, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien
per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2020-0.092.623	FSP/12/20/Dr. Herbert Hlava	4244	10.03.2020

2. Finanz-Organisationsreformgesetz (2. FORG)

Die WKÖ dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und führt dazu Folgendes aus:

Einleitend hält die WKÖ fest, dass in der vorgegebenen Begutachtungsfrist eine seriöse Beurteilung des Vorhabens nicht möglich ist.

Die WKÖ verweist mit Nachdruck auf § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung, wonach idR eine Begutachtungsfrist von mindestens 6 Wochen zur Verfügung stehen soll und fordert in diesem Zusammenhang, dass diese Frist bei allen Begutachtungen konsequent eingehalten wird.

Für die WKÖ ist es wesentlich, dass es durch den Entwurf zu keinen neuen/zusätzlichen Belastungen für unsere Mitgliedsbetriebe (sowohl monetärer als auch verwaltungstechnischer Natur) kommt, die Befugnisse der Finanzverwaltung nicht zu Lasten der Wirtschaft ausgeweitet werden und sich die Rechtsposition unserer Mitglieder insgesamt nicht verschlechtert. Insbesondere im Hinblick auf zahlreichen Änderungen im Finanzstrafgesetz und die kurze Begutachtungsfrist sind aus Sicht der WKÖ Verschlechterungen nicht gänzlich auszuschließen.

Zu Artikel § 323b Abs. 5, 6 und 7 BAO (Übergangsbestimmungen)

Die Regelung in Abs. 5, wonach Anbringen bis 31.12.2020 nicht zurückgewiesen werden dürfen, wenn sie unter Verwendung der falschen Bezeichnung wirksam eingebracht werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Es wäre aus Sicht der WKÖ jedoch wünschenswert, wenn diese Regelung nicht mit 31.12.2020 befristet würde. Gleiches gilt für die Bestimmung des § 323b Abs. 6 und 7 BAO. Eine Zurückweisung von Anbringen rein aufgrund formaler Mängel - falsche Behördenbezeichnung - wenn klar ist, an welche Behörde das Anbringen gerichtet ist, sollte aus Sicht der WKÖ unterbleiben.

Zu § 56b Abs. 1 FinstrG (Vernehmung mittels technischer Einrichtungen)

Die Verwendung von technischen Verfahren zur Vernehmung kann zu Einschränkungen bei der Wahrheitsfindung führen. In der Literatur zum Zivilprozessrecht wird darauf hingewiesen, dass sich Unmittelbarkeit im Verfahren - mithin der Kontakt zwischen Richter, Parteien und Beweismitteln - sich „günstig“ auf die Wahrheitsfindung auswirkt. Wiewohl der Unmittelbarkeitsgrundsatz im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren - anders als im gerichtlichen Verfahren - nicht existiere, kann wohl außer Streit gestellt werden, dass die Unmittelbarkeit jedenfalls der Wahrheitsfindung am zuträglichsten ist. Im Hinblick darauf regt die WKÖ an § 561) Abs. 1 FinstrG 1. Satz des Entwurfes wie folgt zu ändern:

„Eine Vernehmung kann aus verfahrensökonomischen Gründen unter Verwendung einer technischen Einrichtung zur Ton- und Bildübertragung oder, wenn dies nicht möglich ist, einer technischen Einrichtung nur zur Tonübertragung erfolgen.“

Aus Sicht der WKÖ wäre gesetzlich eine Reihung vorzuziehen, wonach primär - wenn vorhanden - Ton- und Bildübertragung zu verwenden sind und - falls diese Technik nicht vorhanden ist - subsidiär die Tonübertragung allein verwendet werden soll.

Zu § 99 Abs. 2 FinStrG (Durchführung von Beweisverfahren)

Die WKÖ sieht die Formulierung in § 99 Abs. 2 FinStrG kritisch. Insbesondere die Formulierung in Satz 3 scheint im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage nachteilig, da den Organen der Finanzstrafbehörde lediglich „... die Befugnisse der Organe der Abgabenbehörden ...“ übertragen werden, die Pflichten - insbesondere die Ausweispflicht nach § 148 Abs. 1 BAO - aber gestrichen werden.

Außerdem geht der Entwurf über die Erläuterungen hinaus, die lediglich davon sprechen, dass

„... klarer zum Ausdruck gebracht werden [soll], dass die einschränkenden Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und 5 BAO weder für von der Finanzstrafbehörde angeordnete noch für von dieser selbst durchgeführte Nachschauen und Prüfungen gelten“.

Abschließend hält die WKÖ nochmals fest, dass die extrem kurze Begutachtungsfrist keine ordentliche und abschließende Prüfung des Vorhabens ermöglicht und ersucht für kommende Begutachtungen wieder angemessene Begutachtungsfristen vorzusehen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär